

# Vorwort

Am 6.11.2018 fand traditionell die Linzer Umsatzsteuertagung statt, die thematisch der „Umsatzsteuer bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gewidmet war. Für die begriffliche Schärfung des Begriffs „KMU“ kann auf eine Empfehlung der Kommission zurückgegriffen werden, derzufolge sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Unternehmen zusammensetzt, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR Mio 50 erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR Mio 43 beläuft.<sup>1</sup> Ausgehend von dieser Definition sind 99,6 % aller österreichischen Unternehmen als KMU einzustufen.<sup>2</sup>

Das österreichische Umsatzsteuergesetz differenziert für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft nicht nach Umsatzgrößen, sondern knüpft die Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs 1 UStG daran an, dass eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausgeübt wird.<sup>3</sup> Dass diese allgemeinen Unternehmerkriterien auf durchaus komplexe Sachverhalte anzuwenden sind, zeigen beispielsweise jüngere EuGH-Urteile zur wirtschaftlichen Tätigkeit von Holdinggesellschaften<sup>4</sup> oder zur Selbständigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern.<sup>5</sup> Der erzielte Umsatz eines Unternehmers spielt im Umsatzsteuerrecht allerdings bei der Frage der Anwendbarkeit der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer eine Rolle. Ein Kleinunternehmer ist nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG idF AbgÄG 2016<sup>6</sup> ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen.<sup>7</sup> Ein solcher Kleinunternehmer ist weder zur Abgabe einer UVA noch zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet (§ 21 Abs 6 UStG), wohingegen Unternehmer, deren Umsätze sich im Veranlagungszeitraum zwischen 30.000 € und 100.000 € bewegen, bereits vierteljährlich zur Abgabe einer

---

1 Art 2 Abs 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, ABl 2003 L 124/36.

2 KMU-Daten, abrufbar unter <https://www.kmuforschung.ac.at/zahlen-fakten/kmu-daten/> [Stand: 26.9.2019].

3 Vgl zu den einzelnen Kriterien *Ruppe/Achatz*, UStG<sup>5</sup> § 2 Tz 1 ff; *Melhardt/Tumpel*, UStG<sup>2</sup> § 2 Tz 1 ff.

4 EuGH 5.7.2018, Rs C-320/17, *Marle participations Sarl*, Rn 35 f.

5 EuGH 13.6.2019, Rs C-420/18, *IO*.

6 BGBl I 2016/117.

7 Vgl zur Anpassung der Kleinunternehmerdefinition durch das AbgÄG 2016 näher *Kanduth-Kristen*, taxlex 2017, 263 (263 ff).

UVA und zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind (§ 21 Abs 2 UStG). An dieser Stelle sei bereits angemerkt, dass am 19.9.2019 im Rahmen der Umsetzung der Steuerreform 2019/20 im Nationalrat beschlossen wurde, die Kleinunternehmergrenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG von 30.000 € auf 35.000 € anzuheben.

Der vorliegende Tagungsband versucht einen breiten Bogen um das Thema „Umsatzsteuer bei KMU“ zu spannen, indem einleitend die Schwelle zur Unternehmereigenschaft beleuchtet wird (*Bieber*), um darauf aufbauend umfassend auf die unterschiedlichen Facetten der Kleinunternehmerbefreiung (*Märzendorfer; Luketina*) und auf einschlägige Pauschalierungsregelungen (*Pernt*) einzugehen sowie einen Blick über die Grenze auf die Umsetzung in Deutschland (*Oldiges*) und der Schweiz (*Schluckebier*) zu werfen. Abgerundet wird der Tagungsband durch eine Vorstellung der Reformkonzepte der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der MwStSystRL in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen<sup>8</sup> (*Traversa*).

Die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Bandes sind Wissenschaftler und Vertreter der Steuerberatungspraxis, denen wir für ihr Engagement und die Mühe bei der Erstellung der Manuskripte sehr herzlich danken. Besonderer Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Linde Verlags (allen voran Herrn Mag. *Roman Kriszt*) für die wie immer professionelle und rasche Abwicklung der Drucklegung.

Linz, September 2019

*Markus Achatz  
Michael Tumpel  
Thomas Bieber*

---

8 COM(2018) 21 final.